



Satzung für den Verein montalbâne e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wurde am 25. November 2010 gegründet und führt den Namen **montalbâne e.V.**
- 2) Der Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist Schloss Goseck, Burgstraße 53, 06667 Goseck.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Eintragung in das Vereinsregister

- 1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4 Zweck

- 1) Der Verein fühlt sich dem kulturellen Erbe sowie der allgemeinen Musikpflege verpflichtet und hat die Förderung und Durchführung des Musikfestivals montalbâne zum Ziel. Der Verein fördert damit Kunst, Kultur und Musik in der Saale-Unstrut-Region und darüber hinaus.

§5 Aufgaben

- 1) Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des montalbâne-Musikfestivals, des montalbâne-Ensembles und damit zusammenhängender Aktivitäten (Sonderveranstaltungen),
 - b) die Trägerschaft des montalbâne-Musikfestivals und des montalbâne-Ensembles,
 - c) Durchführung des montalbâne-Musikfestivals und von Konzerten des montalbâne-Ensembles und damit zusammenhängender Aktivitäten (Sonderveranstaltungen),
 - d) die Einrichtung zweckdienlicher Geschäftsbereiche,
 - e) Einsatz der Mittel des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Ziele und bei Spenden mit Zweckbestimmung gemäß dem Spenderwillen,
 - f) Entscheidung über den Einsatz nicht zweckgebundener Zuwendungen zur Verwirklichung der Vereinsziele.

§6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich mittels Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.



Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird durch schriftliche Aufnahmebestätigung dem Mitglied gegenüber bestätigt und durch Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 4) Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einzusetzen,
 - b) ihren Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Der Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht befreit.
- 5) Die Mitglieder erhalten
 - a) einen Mitgliedsausweis
 - b) Einladungen zu den Aktivitäten des Vereins,
 - c) Informationen zu geplanten Vorhaben des Vereins.
- 6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Gesellschaft,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch einjährigen Beitragsverzug trotz Zahlungserinnerung, 1. Mahnung und 2. Mahnung mit Fristsetzung.
- 7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Bis einen Monat nach Zustellungsdatum kann schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Macht das Mitglied innerhalb der festgesetzten Frist vom Recht auf Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

§7 Organe

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) der Mitgliederversammlung,
 - c) besondere, vom Vorstand autorisierte, Vertreter (zur Organisation des montalbâne Musikfestivals).

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) und höchstens vier weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Findet innerhalb der 2 Jahre keine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl aus Gründen, die der Vorstand nicht zu verantworten hat, statt, verlängert sich die Amtsdauer des bestehenden Vorstands um 1 Jahr.



- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 4) Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
- 5) Der Vorstand kann einen nicht zum Verein Gehörenden bestimmen, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Ernennung und Abberufung von besonderen Vertretern (siehe § 7 (1) c).
- 7) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Aufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Der Vorstandsvorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes oder ein Vereinsmitglied kann mit der hauptamtlichen Geschäftsführertätigkeit betraut werden. Die Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.
- 8) Dem Vorstand ist ausdrücklich erlaubt, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes und an die besonderen Vertreter zu zahlen.
- 9) Die Vorstandsmitglieder sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- 10) Der Vorstand kann Beiräte berufen.
- 11) Die Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Vereinslebens
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes
- 12) Die in den Vorstand gewählten Mitglieder, die hauptberuflich in einem Geschäftsbereich des Vereins tätig sind, haben bei Beschlüssen, die ihre eigenen Angelegenheiten betreffen, kein Stimmrecht. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der jeweils Stimmberechtigten gefasst und protokolliert. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (alternativ die des stellvertretenden Vorsitzenden).
- 13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal im Jahr einberufen. Einladungsberechtigt sind neben den ordentlichen Mitgliedern auch fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
- 3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch zwei Vorstandsmitglieder unterschrieben werden muss.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Fördernde Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht zu den Themen der Mitgliederversammlung und ein Redebeitragsrecht, sind aber nicht abstimmungsberechtigt. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste geladen werden.



- 6) Die Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassen- und Arbeitsberichtes des Vorstandes,
 - c) Die Versammlung beschließt nach Abstattung des dem Kassenberichts durch den Vorstand und Annahme des Berichts durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, diese sind in einer separaten Beitragsordnung festzuhalten,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins nach § 10 der Satzung,
 - g) Mitwirkung an der inhaltlichen Gestaltung des Vereinslebens.

§10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturstiftung des Landes Sachsen-Anhalt (Am Schloss 4, Leitzkau, 39279 Gommern) als Trägerin von Museum Schloss Neuenburg und Schloss Goseck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Wenn der unter §10 (2) genannte Verein zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung von montalbâne e.V. nicht mehr besteht, wird von der Mitgliederversammlung ein anderer steuerbegünstigter kultureller Verein oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts festgelegt.
- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 25. November 2010 auf Schloss Goseck beschlossen und auf folgenden Mitgliederversammlungen geändert:

- 20. Mai 2011 auf Schloss Goseck
- 14. Oktober 2017 auf Schloss Goseck
- 16. November 2019 auf Schloss Neuenburg